

Vorhaben:  
Änderung der technischen Sicherung  
BÜ km 112,380 „Mürtenbach“

# Unterlage 9

## Landschaftspflegerischer Begleitplan

Unterlage	Bezeichnung
9.1	<i>Landschaftspflegerischer Begleitplan</i>
9.2	<i>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</i>
9.3	<i>Bestands- und Konfliktplan</i>
9.4	<i>Maßnahmenplan</i>

# **Neubau der technischen Sicherungsanlage am Bahnübergang Mürtenbach**

**2631 Hürth-Kalscheuren – Ehrenrang, Bahn-km  
112,380**

## **Anlage 9.1 - Landschaftspflegerischer Begleitplan**

Auftraggeber	DB Netz AG Netz Koblenz Frankenstraße 1 56068 Koblenz
Bearbeiter	A. Wieske, M. Sc. Planungsbüro Dr. Huck Herzbachweg 75 63571 Gelnhausen

## Versionen

Version	Datum	Autor	Änderungen
1.0	01.11.2016	Wieske	Abstimmungsentwurf
2.0	09.04.2020	Wieske	Nacharbeiten nach Vollständigkeitsprüfung EBA
3.0	08.07.2020	Wieske	Nacharbeiten nach Vollständigkeitsprüfung EBA

<b>1</b>	<b>Einleitung und Aufgabenstellung</b> .....	<b>4</b>
1.1	Aufgabenstellung und Lage des Vorhabens.....	4
1.2	Gesetzliche Vorgaben und Methodik.....	5
<b>2</b>	<b>Darstellung der Planung</b> .....	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Bestandserfassung und -bewertung des Plangebiets</b> .....	<b>7</b>
3.1	Naturraum, Geologie, Böden, Topographie .....	7
3.2	Heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV).....	7
3.3	Wasser.....	7
3.4	Klima.....	7
3.5	Mensch, Landschaftsbild und Erholungspotential.....	7
3.6	Schutzgebietsausweisungen, Biotopkartierung Hessen .....	8
3.7	Aktuelle Vegetation, Lebensräume.....	8
<b>4</b>	<b>Wirkfaktoren des Vorhabens</b> .....	<b>9</b>
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren .....	9
4.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren .....	9
4.3	Betriebsbedingte Projektwirkungen.....	10
<b>5</b>	<b>Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffes und Beschreibung der landespflegerischen Maßnahmen</b> .....	<b>11</b>
<b>6</b>	<b>Landschaftspflegerische Maßnahmen</b> .....	<b>13</b>
6.1	Maßnahmen aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ....	13
	(siehe Anlage 1).....	13
6.2	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen .....	13
6.3	Gestaltungs-, Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ...	14
<b>7</b>	<b>Biotopwertbilanzierung</b> .....	<b>15</b>
<b>8</b>	<b>Antrag auf Genehmigung der Ausführung im Landschaftsschutzgebiet</b> .....	<b>16</b>

## Anhänge

Anhang 1: Maßnahmenblätter

## **1 Einleitung und Aufgabenstellung**

### **1.1 Aufgabenstellung und Lage des Vorhabens**

Die DB Netz AG – Regionalbereich Mitte – plant auf der Strecke 2631 Hürth-Kalscheuren - Ehrang in Bahn-km 112,380 den Neubau der technischen Sicherung des Bahnübergangs „Mürlenbach“ in der Ortsgemeinde Mürlenbach, Verbandsgemeinde Gerolstein.

In diesem Zusammenhang ist zur Erhöhung der Sicherheit der vorhandene Gehweg auf nördlicher Fahrbahnseite über das Kreuzungsstück zu verlängern und in die neue technische Sicherung zu integrieren.

Der Bahnübergang km 112,380 wird derzeit durch eine Blinklichtanlage (Fü 2 H/60) mit vier Blinklichtern, 2 x Seitenlicht und Halbschrankenanlage gesichert. Die bestehende Anlage ist veraltet und entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Eine Erweiterung bzw. Nachrüstung ist nicht möglich, sodass die technische Sicherung komplett erneuert werden muss.

Die Fahrbahnbreite im Kreuzungsbereich beträgt ca. 6,45 m – 6,85 m. Die BÜ-Befestigung im Kreuzungsbereich ist elastomer (Strail-Innenplatten) ausgestattet. Fahrbahn und Seitenwege sind asphaltiert. Eine gesicherte Fußgängerquerung ist nicht vorhanden.

Für die Anbindung der neuen Signalkomponenten werden neue Kabelschächte (Beton-Kabeltröge) inkl. offener Straßenquerung hergestellt.

Die Streckenverkabelung zu den Einschaltpunkten erfolgt in neu zu verlegende Beton-Kabeltröge mit innenliegendem Deckel. Diese Kabeltröge verlaufen

- bahnrechts km 110,640 bis km 112,380,
- bahnlinks km 112,380 bis km 113,620,

jeweils im Randwegbereich, im Abstand von ca. 3,25 m zur Gleismitte. Der Einbau erfolgt gleisseits.

Die Anlage von Baueinrichtungsflächen kann auf unbefestigten Flächen in Q I (Flurstück 24/19) sowie auf befestigten Flächen (32/1), ebenfalls im Abschnitt Q I, erfolgen.

Durch den Umbau der Bahnübergangssicherungsanlage wird die Betriebsabwicklung und vor allem die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer grundlegend verbessert.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Absatz 1 BNatSchG. Der vorliegende LBP beschreibt die Bestandssituation (Biotope im Eingriffsbereich und Schutzgebiete in der Nähe), die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach Eingriffsregelung (HVE, Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, Rheinland-Pfanz), die nötigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Das Vorhaben findet tlw. im Landschaftsschutzgebiet „Gerolstein und Umgebung“ (Gebietskennung 07-LSG-7233-013) statt. Es ist daher eine Ausnahmegenehmigung von Verboten der festgesetzten Landschaftsschutzgebietsverordnung einzuholen.

## **1.2 Gesetzliche Vorgaben und Methodik**

Gesetzliche Grundlage des LBP ist das am 01.03.2010 in Kraft getretene novellierte Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), insbesondere mit seinen Paragraphen 1 (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege), 7 (Begriffsbestimmungen) sowie 14 und 15 (Eingriffe in Natur und Landschaft, Verursacherpflichten).

Gemäß § 14 (1) des BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Entsprechend § 15 (1) des BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Laut § 15 (5) des BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Methodisch orientiert sich der LBP an dem von der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes herausgegebenen Umweltleitfaden, insbesondere UW-Leitfaden III: Umweltverträglichkeitsprüfung und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (6. Fassung, Stand August 2014).

## **2 Darstellung der Planung**

Detaillierte Angaben zur Planung des Neubaus der technischen Sicherungsanlage am Bahnübergang Mürtenbach 2631 Hürth-Kalscheuren – Ehrenrang, Bahn-km 112,380 sind dem Erläuterungsbericht vom 01.06.2016 zu entnehmen.

Es wird eine gesicherte Fußgängerquerung mit Gehwegschranke, Aufmerksamkeitsfelder, Schutzgeländer und neuer Akustik in die technische Sicherung integriert. Die alten Sicherungsanlagen werden komplett rückgebaut.

Die vorhandene BÜ-Befestigung mit elastomeren Platten wird um je eine Innenplatte pro Gleis mit 1,20 m Breite inkl. Kupplungsabweiser auf nördlicher Seite ergänzt.

Für die Anbindung der neuen Signalkomponenten werden neue Kabelschächte (Beton-Kabeltröge) inkl. offener Straßenquerung hergestellt.

Die Streckenverkabelung zu den Einschaltpunkten erfolgt in neu zu verlegende Beton-Kabeltröge mit innenliegendem Deckel. Diese Kabeltröge verlaufen

- bahnrechts km 110,640 bis km 112,380,

- bahnlinks km 112,380 bis km 113,620,

jeweils im Randwegbereich, im Abstand von ca. 3,25 m zur Gleismitte. Der Einbau erfolgt gleis-seits.

Das neue Rechteck-Betonschaltheus wird in Q I, im Bereich des alten Achteck-Schaltheuses auf Baugrund inkl. EVU-Anschluss mit Verkabelung und Schutzgeländer zur Bahntrasse angeordnet.

Die Anlage von Baueinrichtungsflächen kann auf unbefestigten Flächen in Q I (Flurstück 24/19) sowie auf befestigten Flächen (32/1), ebenfalls im Abschnitt Q I, erfolgen.

Die Fahrbahn der L16/Meisburger Str. ist für den größten Begegnungsfall mit vorhandenen Breiten von 6,46 m / 6,83 m nach Ril 815 ausreichend ausgestattet, eine Verbreiterung ist nicht notwendig.

### **3 Bestandserfassung und -bewertung des Plangebiets**

#### **3.1 Naturraum, Geologie, Böden, Topographie**

Das Plangebiet gehört zur Vulkaneifel und liegt innerhalb des Naturraums Nördliche Vulkaneifel. Die Kyll fließt hier in einem bis zu 150 m tiefen und bis zu knapp 1 km breiten Kerbsohlental. Die Mittelgebirgslandschaft ist von vulkanischen Kuppen geprägt. Die Basaltkuppen erreichen eine Höhe von 550 bis über 600 m.

Vorherrschende Bodentypen auf vulkanischem Gestein und Tonschiefer sind basenreiche bis basenarme Ranker und Braunerden. Auf den verbleibenden Buntsandsteinflächen haben sich Ranker, saure Braunerden und Podsole gebildet.

Die Landschaft wird zu etwa gleichen Teilen land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die Wälder sind vor allem auf den Basaltköpfen zu finden.

#### **3.2 Heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV)**

Je nach Basengehalt der Böden nehmen die Standorte der reichen Ausbildung des Hainsimsen-Buchenwaldes (*Luzulo-Fagetum*) oder die arme Ausbildung des Perlgras-Buchenwaldes (*Melico-Fagetum*) fast den gesamten Raum ein. In der Gerolsteiner Kalkmulde wird dieser von Platterbsen Perlgras-Buchenwald (*Melico-Fagetum lathyretosum*) und Seggen-Buchenwald (*Carici-Fagetum*) abgelöst. Im Tal der etwas größeren Bäche (beispielsweise Kyll) sind Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald (*Stellario-Carpinetum*) und auf sehr nassen Standorten Erlen-Eschen-Sumpfwälder (*Pruno-Fraxinetum*) die potentiell natürliche Vegetation. Die übrigen Bäche werden von einem Erlen-Eschen-Quellbachwald (*Carici remotae-Fraxinetum*) gesäumt.

#### **3.3 Wasser**

Westlich des Plangebietes, in einer minimalen Distanz von etwa 7 m, verläuft die Kyll. Die Kyll ist ein Nebenfluss der Mosel und mit ihren 142 Kilometern der längste Fluss der Eifel. Die Kyll entspringt im Zitterwald an der deutsch-belgischen Grenze und mündet nahe Trier in die Mosel. Im Plangebiet ist die Kyll mit einer Breite von über 10 m als Mittelgebirgsfluss zu bezeichnen.

Weitere Gewässer befinden sich nicht im Untersuchungsraum.

#### **3.4 Klima**

Das Kylltal gilt als klimatisch begünstigt. Die Apfelblüte beginnt dort zwischen dem 10. und 20. Mai, während sie im umliegenden Bergland erst eine Woche später einsetzt. Die Niederschläge liegen zwischen 750 mm/a im Kylltal und 900 mm/a im umliegenden Bergland. Die mittleren Juli-temperaturen betragen 15-16° C, die mittleren Januartemperaturen -1° C.

#### **3.5 Mensch, Landschaftsbild und Erholungspotential**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortschaft Mürlenbach. Die nächstgelegenen, umliegenden Ortschaften stellen Kopp, Birresborn, Salm, Densborn und Seiwerath dar.

Die nächstgelegene Siedlung ist Birresborn. Die Ortschaft beginnt etwa 1 km südwestlich des Plangebiets. Aufgrund der Relieferung und großflächigen Waldbestände ist das Plangebiet von den genannten Ortschaften aus nicht bzw. nur sehr geringfügig einsehbar.

Das Landschaftsbild um das Plangebiet ist geprägt vom relativ schmalen Kylltal und den beiderseits ansteigenden, bewaldeten Hängen. Das Plangebiet liegt in einem engen, von weitem schlecht einsehbaren Talbereich. Das Kylltal ist, abgesehen vom Fließgewässer, hauptsächlich von den Verkehrswegen (Landesstraße L 24, L 16 und Bahnlinie) geprägt und somit anthropogen stark vorbelastet.

Im Bereich Birresborn befindet sich der Mineralbrunnen "Lindenquelle". Dieser ist öffentlich als Trinkwasserentnahmestelle eingerichtet. Der Quelltempel steht unter Denkmalschutz und ist seit 2009 restauriert. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann sicher ausgeschlossen werden.

Im Bereich der Landesstraße L 24 verläuft ein Wander-Radweg entlang der Kyll.

### **3.6 Schutzgebietsausweisungen**

Mürlenbach bzw. das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Vulkaneifel sowie im Landschaftsschutzgebiet „Gerolstein und Umgebung“.

Westlich der Bahnlinie fließt in nordsüdlicher Richtung die Kyll. Die Kyll ist zusammen mit den sich nach Osten großräumig anschließenden Waldflächen Teil des FFH-Gebietes „Gerolsteiner Kalkeifel“ (Nr. 5706-303).

Das Vogelschutzgebiet „Vulkaneifel“ (Nr. 5706-401) befindet sich unweit des Standortes, nördlich von Birresborn.

Innerhalb des Planungsraums sind keine Naturschutzgebiete betroffen.

Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop befinden sich nicht innerhalb des Eingriffsbereiches.

### **3.7 Aktuelle Vegetation, Lebensräume**

Die im Eingriffsbereich und im Umfeld vorhandenen Biotoptypen können dem Bestands- und Konfliktplan (9.3) entnommen werden.

Mittelwertige Biotop im Planungsraum stellen die gleisbegleitenden Brachflächen (HD9) und ruderalen Säume (KB1) dar. Diese sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Strukturen, welche sich innerhalb des Eingriffsbereichs befinden, sind von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Hierzu gehören vollversiegelte Flächen (Schalthauses, VA0-V), der Gleisbereich selbst (HD0) sowie weitere gleisbegleitende Grünflächen in Form von Trittvegetation/Scherrasen (HM4).

Südlich des Vorhabens verläuft ein Fließgewässer mit uferbegleitender Vegetation (BE 1 Ufer-Weidengehölz). Dieses Biotop ist nach § 30 BNatSchG als gesetzlich geschützt zu bezeichnen. Flächenhaft wird weder das Fließgewässer noch das uferbegleitende Gehölz beansprucht.

Weitere Flächen im Umfeld stellen Siedlungsflächen inklusive Hausgärten (HN1, HJ1) und Verkehrsflächen (VA0) dar.

## 4 Wirkfaktoren des Vorhabens

### 4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Während der Bauphase kommt es durch den Baustellenverkehr zu Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen in direkter Nähe des Eingriffsorts. Es handelt sich um einen durch den Bahnverkehr bereits vorbelasteten Bereich. Zudem ist die Vorbelastung durch die angrenzende Landesstraße relativ hoch. Aufgrund der Lage und des kurzen Zeitraums der Entstehung baubedingter Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen und der hohen Vorbelastung im Raum wird deren Intensität als gering eingestuft.

Während der Bauphase ist in einem lokal stark begrenzten Bereich mit Bodenverdichtung durch die Befahrung von Baumaschinen zu rechnen. Die betroffenen Bereiche sind bereits durch den bisherigen Anlagenbetrieb und die vorhandene Anlage weitgehend verdichtet oder versiegelt. Das Ausmaß der Bodenverdichtung auf vorher unverdichteten Standorten ist somit gering.

Während der Bauarbeiten wird Boden ausgehoben und zwischengelagert. Durch diese Bodenumlagerung entfallen die derzeitigen Lebensraum- und Standortfunktionen der beanspruchten Flächen. Da die Eingriffsfläche insgesamt sehr gering ist und die betroffenen Böden durch die vorhandene Anlage und den Anlagenbetrieb deutlich vorbelastet sind, ist die Intensität dieses Wirkfaktors als gering zu bewerten.

Die Streckenverkabelung zu den Einschaltpunkten erfolgt in neu zu verlegende Beton-Kabeltröge mit innenliegendem Deckel. Diese Kabeltröge verlaufen jeweils im Randwegbereich im Abstand von ca. 3,25 m zur Gleismitte. Der Einbau erfolgt gleisseits. Ein punktueller Gehölzrückschnitt ist in diesem Bereich nicht auszuschließen.

Die einzelnen baubedingten Wirkfaktoren sowie deren Wirkungsbereich und Wirkintensität sind in der nachfolgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 1: anlagebedingte Projektwirkungen

Wirkfaktor	Einwirkungsbereich	Wirkintensität
Lärm-, Abgas- und Staubimmissionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• am Eingriffsort</li> <li>• direkte Nähe des Eingriffsorts</li> </ul>	gering
Bodenverdichtung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• am Eingriffsort</li> </ul>	gering
Bodenumlagerung und -durchmischung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• am Eingriffsort</li> </ul>	gering

### 4.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Während der Bauarbeiten kommt es vor allem zum Eingriff in den Schotterkörper (HD0), kleinflächig ist gleisbegleitende Trittrassen/Scherrasen (HM4) betroffen.

Da größtenteils bereits teilversiegelte Flächen beansprucht werden, ist dieser Eingriff als relativ gering zu bewerten.

Die einzelnen anlagebedingten Wirkfaktoren sowie deren Wirkungsbereich und Wirkintensität sind in der nachfolgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 2: anlagebedingte Projektwirkungen

<b>Wirkfaktor</b>	<b>Einwirkungsbereich</b>	<b>Wirkintensität</b>
Bodenversiegelung	• am Eingriffsort	gering
Inanspruchnahme von Vegetationsstrukturen und Biotopen	• am Eingriffsort	gering

### **4.3 Betriebsbedingte Projektwirkungen**

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die über das derzeitige Maß hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

## 5 Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffes und Beschreibung der landespflegerischen Maßnahmen

Nachfolgend sind die durch den Eingriff zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft aufgezeigt.

### Boden und Wasserhaushalt

Im Plangebiet ergibt sich eine Neuversiegelung vorher unversiegelter Böden von ca. 4,5 m<sup>2</sup>. Zusätzlich werden 31 m<sup>2</sup> teilversiegelte Böden beansprucht bzw. vollversiegelt. Diese, durch Versiegelung hervorgerufenen Konflikte, sind in Anhang 9.3 Bestands- und Konfliktplan mit K1 - K4 gekennzeichnet.

Die Versiegelung bewirkt einen Verlust aller Bodenfunktionen, die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate sowie eine Erhöhung des Oberflächenabflusses von Niederschlägen im Plangebiet. Das Wasserrückhaltevermögen wird ebenfalls vermindert.

Für das Plangebiet sind keine Altlasten oder Altablagerungen bekannt.

### Klima

Wegen der insgesamt geringen Neuversiegelung ist dieses Schutzgut nicht erheblich negativ betroffen.

### Biotope

Im Bereich des BÜ kommt es zu keiner Rodung von Gehölzen.

Die Streckenverkabelung zu den Einschaltpunkten erfolgt in neu zu verlegende Beton-Kabeltröge mit innenliegendem Deckel. Diese Kabeltröge verlaufen jeweils im Randwegbereich im Abstand von ca. 3,25 m zur Gleismitte. Der Einbau erfolgt gleisseits. Ein punktueller Gehölzrückschnitt ist in diesem Bereich nicht auszuschließen.

Im Plangebiet ergibt sich eine Neuversiegelung vorher unversiegelter Böden von ca. 4,5 m<sup>2</sup> (Biotoptyp HM4). Zusätzlich werden 31 m<sup>2</sup> teilversiegelte Böden beansprucht. Diese, durch Versiegelung hervorgerufene Konflikte sind in Anhang 9.3 mit K1 - K4 gekennzeichnet.

Tabelle 3: Durch die Baumaßnahme beanspruchte Biotoptypen, Flächengrößen und Konfliktnummer

<b>Biotoptyp</b>	<b>Flächengröße/Anzahl</b>	<b>Konfliktnummer</b>
HM4 Trittrassen/Scherrasen	4,5 m <sup>2</sup>	K1
HD0 Gleiskomplex	2,8 m <sup>2</sup>	K2
HM4	0,3 m <sup>2</sup>	K2
VA0-V	1,7 m <sup>2</sup>	K2
HD0 Gleiskomplex	28 m <sup>2</sup>	K3
HD0 Gleiskomplex	0,2 m <sup>2</sup>	K4

Mensch, Landschaftsbild und Erholung

Wegen bestehender Vorbelastungen ist von keiner erheblichen Steigerung der Beeinträchtigungen auszugehen.

## **6 Landschaftspflegerische Maßnahmen**

### **6.1 Maßnahmen aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (siehe Anlage 9.2)**

Die Streckenverkabelung zu den Einschaltpunkten erfolgt in neu zu verlegende Beton-Kabeltröge mit innenliegendem Deckel. Diese Kabeltröge verlaufen jeweils im Randwegbereich im Abstand von ca. 3,25 m zur Gleismitte. Der Einbau erfolgt gleisseits. Ein punktueller Gehölz-rückschnitt ist in diesem Bereich nicht auszuschließen.

Dabei sind zeitliche Einschränkung für Rodungs- und Rückschnittarbeiten zu beachten.

Rodungsarbeiten für die Reduktion des Gehölz- und Gebüschbestandes sind außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Für den Zeitraum zwischen dem 01. März und 30. September sind keine Rodungen vorzunehmen. Eine Rodung innerhalb dieses Zeitraumes führt in jedem Fall zur Zerstörung von Nestern und damit zur Einschlägigkeit eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands.

### **6.2 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen**

#### Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch auslaufendes Öl und Benzin ist darauf zu achten, dass nur sorgfältig gepflegte Maschinen nach dem aktuellen Stand der Technik eingesetzt werden (Maßnahme V3). Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser sind entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß der aktuellen Gesetzeslage (WHG, LWG) und dem Stand der Technik umzusetzen. Kraftstoffe, Hydraulik- und Mineralöle sind nur auf befestigten und gegenüber dem Untergrund abgedichteten Flächen in dafür zugelassenen Behältnissen zu lagern. Ölbindemittel sind auf der Baustelle in ausreichender Menge vorzuhalten. Betonfahrzeuge und -maschinen sind nur auf eigens für diesen Zweck eingerichteten Anlagen und Flächen, und nicht auf unbefestigten Flächen zu reinigen.

Betonreste und -abfälle dürfen nicht im Baufeld abgelagert oder zwischengelagert werden, sondern sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen.

Zur Minimierung der Beeinträchtigung des Schutzguts Boden ist zu beachten, dass im Rahmen der Bautätigkeit Oberboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt gelagert werden. Bzgl. Oberbodenarbeiten und Oberbodenmieten sind die DIN 18917 und 18915 zu beachten.

Überschüssiger Erdaushub, der nicht wieder zur Verfüllung von Baugruben verwendet werden kann, wird ordnungsgemäß abtransportiert und entsorgt. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien außerhalb des Baufelds wird der überschüssige Aushub nicht auf dem angrenzenden Bahnkörper verteilt.

Sollte bei den Bauarbeiten auf etwaige archäologische Funde gestoßen werden, so sind diese unverzüglich dem zuständigen Amt für Denkmalpflege zu melden.

### **6.3 Gestaltungs-, Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts möglichst in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum in gleichwertiger Weise ersetzt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Im Zuge der multifunktionalen Kompensation werden die Eingriffe in die Schutzgüter Klima, Boden, Wasser durch die Maßnahmen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere in der Regel mit abgedeckt.

Grundsätzlich üben Gestaltungsmaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen folgende Funktionen aus:

- landschaftsgerechten Einbindung von Betriebsanlagen und Gebäuden durch Bepflanzung mit standortgerechten Pflanzen zur mittelfristigen Aufwertung des Landschaftsbilds
- Sichtschutz- und Vogelschutzpflanzungen

Beim geplanten Bauvorhaben gehen durch den Neubau der technischen Sicherungsanlage am Bahnübergang Mürlenbach Biotope verloren und das Landschaftsbild wird geringfügig negativ beeinflusst. Durch die Anlage einer Ruderalfläche (siehe Maßnahme R1), wird der Eingriff in die Biotope ausgeglichen und das Landschaftsbild wird in gleichartiger Weise wieder hergestellt.

#### Maßnahme R1 (siehe Anhang 9.3)

Entwicklung einer Ruderalfläche durch extensive Pflege. Mäharbeiten in diesem Bereich sind maximal alle zwei Jahre durchzuführen. Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren.

## 7 Biotopwertbilanzierung

Die Bilanzierung der Eingriffswirkungen wurde nach der Kompensationsverordnung vom Stand 20.11.2012 vorgenommen (Tab. 4).

Tab. 4: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung der geplanten Baumaßnahmen des Projektes „Neubau der technischen Sicherungsanlage am Bahnübergang Mürtenbach“

Biotopkurzbezeichnung	Biotopname	Beanspruchung (m <sup>2</sup> )	Auszugleichende Fläche (m <sup>2</sup> x Faktor)
Nr.	Bezeichnung		
HM4	Trittrassen/Scherrasen	4,49	4,49
HD0	Gleiskomplex	31,21	31,21
<b>Gesamtfläche</b>			<b>35,69</b>

Durch die Maßnahme „Neubau der technischen Sicherungsanlage am Bahnübergang Mürtenbach“ ergibt sich eine auszugleichende Fläche von 36 m<sup>2</sup>.

Auf einer Fläche von 36 m<sup>2</sup>, welche im funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriff steht, soll eine Ruderalflur auf derzeit intensiv gepflegter Grünfläche (Trittrassen/Scherrasen) entwickelt werden (siehe Plan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Anhang 9.4).

## **8 Antrag auf Genehmigung der Ausführung im Landschaftsschutzgebiet**

Das Plangebiet befindet sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Gerolstein und Umgebung“ (Gebietskennung 07-LSG-7233-013).

Zweck der Unterschutzstellung ist gemäß der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet vom 05. Feb. 1979 (GVBl. S. 36), letztmalig geändert durch die Änderungsverordnung vom 30. Dez. 1983:

1. die Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, der das gesamte Wirkungsgefüge der belebten und unbelebten Landschaftsfaktoren umfasst;
2. die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich der Gerolsteiner Kalkmulde mit dem westlichen Teil der Vulkaneifel;
3. die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes;
4. die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden.

Nach § 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung sind folgende das Vorhaben betreffende Maßnahmen oder Handlungen in diesem Gebiet genehmigungsbedürftig (Nummerierung gemäß der Verordnung):

2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
11. Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme zu verlegen;
18. Straßen oder Wege neu zu bauen oder über den bisherigen Umfang hinaus auszubauen;

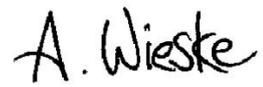
Im Zuge des Neubaus der technischen Sicherungsanlage am Bahnübergang Mürtenbach, kommt es innerhalb des relevanten Landschaftsschutzgebietes hauptsächlich zum Eingriff in den Gleiskörper bzw. angrenzende, teilversiegelte Flächen. Die Versiegelung unversiegelter Flächen findet in einem sehr geringen Umfang (max. 5 m<sup>2</sup>) statt. Es handelt sich bei den zu versiegelnden Flächen um Trittrasen/Scherrasen (HM4), welcher aufgrund seiner Lage im BÜ nahen Bereich bereits vorbelastet ist. Gehölze werden ausschließlich durch die Verlegung des Kabeltrogs gerodet.

Die Zuwegung ist über vorhandene Wege vorgesehen. Die Anlage der Baueinrichtungsflächen erfolgt auf befestigten und unbefestigten Flächen (siehe Kapitel 3).

Eine Befahrung im Bereich von unversiegelten Flächen ist, mit Ausnahme der BE-Fläche, nicht vorgesehen. Daher ist mit keiner erheblichen Bodenverdichtung zu rechnen.

Da das Vorhaben gegen Maßnahmen und Handlungen im Landschaftsschutzgebiet „Gerolstein und Umgebung“ (Gebietskennung 07-LSG-7233-013) verstößt, wird eine Ausnahmegenehmigung für die Durchführung des Vorhabens beantragt.

Gelnhausen, den 08.07.2020

A handwritten signature in black ink that reads "A. Wieske". The letters are cursive and fluidly connected.

Annemarie Wieske, M. Sc.

(Gutachter)

## **Anhang 1 Maßnahmenblätter**

# **Neubau der technischen Sicherungs- anlage am Bahnübergang**

## **Mürtenbach**

**2631 Hürth-Kalscheuren – Ehrenrang, Bahn-km  
112,380**

**Anlage 9.2 - Artenschutzrechtlicher  
Fachbeitrag**

## Versionen

Version	Datum	Autor	Änderungen
1.0	01.09.2016	Rosing	

Inhaltsverzeichnis	Seite
--------------------	-------

<b>1</b>	<b>Vorhabensbereich und Aufgabenstellung .....</b>	<b>4</b>
1.1	Planungsanlass .....	4
1.2	Aufgaben und rechtliche Grundlagen des Fachbeitrags Artenschutz .....	4
1.3	Lage des Plangebiets .....	4
<b>2</b>	<b>Methodik und Ergebnisse .....</b>	<b>5</b>
2.1	Lebensraumstrukturen .....	5
2.2	Europäische Vogelarten .....	7
2.3	Fledermäuse .....	8
2.4	Reptilien .....	8
2.5	Übrige Artengruppen .....	8
<b>3</b>	<b>Artenschutzfachliche Prüfung .....</b>	<b>9</b>
3.1	Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) .....	9
3.2	Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung .....	10
3.3	Ausnahme von Verboten .....	11
3.4	Anforderungen an die Artenschutzprüfung .....	11
<b>4</b>	<b>Wirkfaktoren des Vorhabens .....</b>	<b>13</b>
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren .....	13
4.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	13
4.3	Betriebsbedingte Projektwirkungen .....	13
<b>5</b>	<b>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen .....</b>	<b>14</b>
<b>6</b>	<b>Planungsrelevante Arten .....</b>	<b>15</b>
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>24</b>

## **1 Vorhabensbereich und Aufgabenstellung**

### **1.1 Planungsanlass**

Die DB Netz AG - Regionalbereich Mitte - beabsichtigt auf der Strecke 2631 Hürth-Kalscheuren - Ehrgang in Bahn-km 112,380 den Neubau der technischen Sicherung des Bahnübergangs „Mürlenbach“ in der Ortsgemeinde Mürlenbach, Verbandsgemeinde Gerolstein durchzuführen. Weiterhin werden Betonkabeltröge auf einer Länge von insgesamt 2,98 km errichtet.

### **1.2 Aufgaben und rechtliche Grundlagen des Fachbeitrags Artenschutz**

Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der Naturschutzgesetzgebung des Landes Rheinland-Pfalz sehen vor, dass bei der Durchführung eines Vorhabens, welches Auswirkungen auf Natur und Landschaft hat, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sowie unvermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen sind. Dem Artenschutz kommt in diesem Rahmen aufgrund der aktuellen Gesetzeslage sowie Rechtsprechung eine besondere Bedeutung zu.

Vor dem Hintergrund der voraussichtlich betroffenen Biotope werden für die Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages die Kartierung der Artengruppen Vögel und Reptilien als ausreichend angesehen.

Für die Durchführung des Vorhabens wurde im Rahmen einer faunistischen Potenzialabschätzung der Planungsraum einmalig begangen und das Vorkommen der Artengruppen der Vögel und Reptilien untersucht. Weiterhin wurden die vorhandenen Lebensraumstrukturen hinsichtlich der Besiedlung weiterer planungsrelevanter Tierarten analysiert und dokumentiert.

Die vorgelegten Ergebnisse fließen in diesen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ein und stellen die Grundlage für die erforderlichen Vermeidungs- und ggf. CEF-Maßnahmen dar.

### **1.3 Lage des Plangebiets**

Der Standort des Bauvorhabens liegt im Bereich der Ortsgemeinde Mürlenbach, Verbandsgemeinde Gerolstein.

## 2 Methodik und Ergebnisse

Für die Erfassung und Potentialabschätzung der Vorkommen europäischer Vogelarten, von Reptilien und weiteren streng geschützten Arten wurde der gesamte Planungsraum im Juli und August 2017 begangen. Dabei wurde auch eine Analyse des Planungsraumes in Bezug auf das Lebensraumpotential für Vögel und Reptilien sowie weitere artenschutzrechtlich relevante Arten durchgeführt.

Während der Begehungen des Gebietes wurden alle Vogelarten mit Hilfe von Direktbeobachtung (Fernglas) und akustischem Nachweis erfasst. Die Erfassung der Reptilien erfolgte durch Sichtbeobachtungen.

Die Präsentation der Ergebnisse gliedert sich in die Darstellung der vorhandenen Lebensraumstrukturen sowie die Auflistung der nachgewiesenen und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten.

Im Zuge der faunistischen Erfassungen sowie der Erhebungen für die Biotopkartierung wurden auch Hinweise auf das Vorkommen anderer planungsrelevanter Arten dokumentiert.

### 2.1 Lebensraumstrukturen

Der geplante Kabeltrog soll direkt neben den Gleisen verlegt werden. Er beginnt südlich der Ortsgemeinde Mürlenbach verläuft parallel zum Beulertweg bis zum Bahnübergang in Mürlenbach (Abb. 4). In diesem Abschnitt grenzen Ruderalfluren (Abb. 1), ein Graben (Abb. 3), Leitplanken und Zäune (Abb. 2) an den Eingriffsbereich an. Vom Bahnübergang aus verläuft die Bahnstrecke mit geplantem Kabeltrog in etwa parallel zur Birresborner Straße und grenzt an Grünlandflächen (Abb. 5), die Kyll und einen Waldabschnitt (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) an.

Die Bäume und Gebüsche entlang der Bangleise sowie der Waldabschnitt im nördlichen Teil des geplanten Kabeltroges dienen als Lebensraum für eine Vielzahl an europäischen Vogelarten.

Für Reptilien (z.B. Zauneidechse und Schlingnatter) ist der Eingriffsbereich als Lebensraum nicht optimal, da weite Teile des Gleisbettes durch Bäume und Gebüsche beschattet sind oder weil die notwendigen Deckungsstrukturen an sonnigen Plätzen fehlen.



Abb. 1: Schotterkörper mit Ruderalflur



Abb. 2: Schotterkörper mit Ruderalflur begrenzt durch Leitplanken und Zaun



Abb. 3: Angrenzender Graben



Abb. 4: Bahnübergang in der Ortsgemeinde Mürlenbach



Abb. 5: Grünlandfläche



Abb. 6: Waldabschnitt (links) und Kyll (rechts)

## 2.2 Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Begehung wurden einige europäische Vogelarten nachgewiesen, deren Status während der Begehung jedoch nicht definitiv geklärt werden konnte. Auf Basis einer Potenzialabschätzung wurde bei entsprechend vorhandenen Lebensraumstrukturen der Status eines Brutvogels angenommen, wenn dies möglich erschien. Für folgende Arten kann der Status als Brutverdacht (BV) bzw. Nahrungsgast (N) nicht ausgeschlossen werden:

**Tabelle 1:** Liste der im nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Vogelarten innerhalb sowie im Umfeld des Eingriffsbereiches

Art	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste D 2007	BNatschG	EU-VS-RL	Nachweis
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	b	I	BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	b	I	BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	b	I	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	b	I	BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	b	I	BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	b	I	N
Elster	<i>Pica pica</i>	-	b	I	N
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	b	I	BV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	b	I	BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	b	I	BV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	b	I	BV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	b	I	BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	b	I	BV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	s	I	N
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	b	I	BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	b	I	BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	b	I	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	b	I	BV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	s	I	N
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	V	b	I	N
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	b	I	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	b	I	N
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	b	I	N
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	b	I	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	b	I	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomenos</i>	-	b	I	BV
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	s	I	N
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	b	I	BV
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	b	I	BV
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	b	I	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	b	I	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	b	I	BV

Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland Rote Liste Deutschland 2007 (Südbeck et al. 2007): 0: ausgestorben oder verschollen, 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Art der Vorwarnliste R: Art mit geographischer Restriktion, V: Vorwarnliste. BNatSchG: s: streng geschützt, b: besonders geschützt. EU-VS-RL: I: Art

wird im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt, 4(2): Art nach Artikel 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie.  
Nachweis: B: Brutvogel, BV: Brutverdacht, N: Nahrungsgast, Ü: Überflug.

### **2.3 Fledermäuse**

Innerhalb des Eingriffsbereiches wurden keine Bäume mit Höhlen oder abstehender Rinde gefunden, sodass ein Vorkommen von Tages- oder Reproduktionsquartiere von Fledermäusen ausgeschlossen werden kann. Jedoch stellen die Gehölz- und Gebüschbestände in Verbindung mit dem Fließgewässer der Kyll einen Nahrungsraum für Fledermäuse dar.

### **2.4 Reptilien**

Im Rahmen der Erfassung der Reptilien wurden keine streng geschützten Arten nachgewiesen.

Reptilien, insbesondere die Schlingnatter, besiedeln offene bis halboffene Lebensräume mit reichhaltigem Biotopmosaik. Ideal sind ein häufiger Wechsel aus Deckung bietenden Strukturen und trockenen, sonnenexponierten Flächen zum Aufwärmen (wie z.B. Steinhäufen, Totholz, Fels, Trockenmauern, von Gebüsch überschrmmte offene Böden). Allgemein stellen Bahngleise mit ihrem Schotterkörper ein wichtiges Habitat für Schlingnattern dar. Allerdings sind die Bereiche des geplanten Kabeltrogs für Reptilien nicht optimal geeignet. Da die Gleise teilweise durch einen Waldabschnitt führen, sind weite Teile des Gleisbettes dauerhaft beschattet und die danebenliegenden Strukturen zu dicht bewachsen. In den Grünlandbereichen finden sich zwar sonnenexponierte Flächen, allerdings fehlen dort die wichtigen Deckungsstrukturen, die für eine Besiedlung wichtig sind. Es ist daher davon auszugehen, dass der Eingriffsbereich hauptsächlich als Wander- und Ausbreitungslinie von Reptilien genutzt wird.

### **2.5 Übrige Artengruppen**

Im Zuge der faunistischen Erfassungen sowie der Erhebungen für die Biotopkartierung ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen anderer planungsrelevanter Arten.

### **3 Artenschutzfachliche Prüfung**

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind durch die sog. „Kleine Novelle“ BNatSchG (vom 12. Dezember 2007) neu gefasst worden. Am 01. März 2010 trat das im Jahre 2009 erneut novellierte Bundesnaturschutzgesetz in Kraft. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind gegenüber der „Kleinen Novelle“ im Wesentlichen unverändert geblieben. Allerdings erfolgte eine Neunummerierung der Bestimmungen. Die aktuelle rechtliche Situation wird im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

#### **3.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)**

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die übereinstimmenden Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Ergänzend sind hier die Verbotstatbestände der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt:

Gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-RL gelten für die streng geschützten Tierarten gemäß Anhang IVa die folgenden Verbote:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs und der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“

Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie besteht gemäß Artikel 5 das Verbot:

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode,

- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern,
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand,
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie (VRL) erheblich auswirkt,
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“

### **3.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung**

Die soeben dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung. § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält Freistellungsklauseln. Aus § 42 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG folgt, dass die Artenschutzprüfung nur hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten durchzuführen ist, die in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind oder dem Kreis der europäischen Vogelarten angehören. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote zusätzlich für die Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind. Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist das Bundesumweltministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung „Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt“, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die nicht schon unter die „besonders geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 a) oder b) BNatSchG fallen. Gegenüber dem bisherigen Recht werden hiermit nicht mehr heimische, sondern natürlich vorkommende Arten in Betracht gezogen. Damit sind Arten gemeint, die ihr natürliches Verbreitungsgebiet in Deutschland haben bzw. auf natürliche Weise ihre Verbreitungsgebiet nach Deutschland ausdehnen. Eine solche Rechtsverordnung ist noch nicht erlassen, sodass entsprechende Arten noch nicht zu berücksichtigen sind. Im Übrigen werden sonstige Tier- und Pflanzenarten wie etwa die (nur) national geschützten Arten über die Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG sowie die Regelung des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG berücksichtigt.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG lautet:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 2 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffene Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders

geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten (und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind) nicht erfüllt werden. Dies ist hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Fall, wenn trotz eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder Vorhabens i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird; unter genannter Bedingung wird zugleich von den Bindungen an das individuenbezogene Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG befreit, soweit die eingriffsbedingte Tötung unvermeidlich ist. Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

### **3.3 Ausnahme von Verboten**

Für ein Vorhaben, das bei einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, kann unter Anwendung des § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden.

Für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG müssen alle der im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sein:

- es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor.
- Zumutbare Alternativen fehlen.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Für FFH-Anhang-IV-Arten setzt die Zulassung einer Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL des Weiteren voraus, dass die Populationen der betroffenen Arten in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

### **3.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung**

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die artenschutzrechtliche Bewertung gemäß den folgenden Punkten durchzuführen:

1. Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie, künftig ggf. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind) bzw. der planungsrelevanten Arten in Rheinland-Pfalz für den Standort des Planungsvorhabens.
2. Beschreibung des Vorkommens und der Betroffenheit.
3. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf geschützte Arten.

4. Überprüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind und ggf. Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle.

Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

## **4 Wirkfaktoren des Vorhabens**

Die technische Planung bildet die Basis für die Ermittlung und Beschreibung der prüfungsrelevanten Projektwirkungen. Darauf aufbauend werden für die Auswirkungsprognose die potenziell möglichen und voraussichtlich relevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren beschrieben. Sie werden dabei gemäß ihren Ursachen in die folgenden drei Gruppen unterschieden:

- baubedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die mit dem Bau der neuen Anlage und Rückbau der alten Anlagenteile verbunden sind,
- anlagebedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch das Vorhandensein der neuen Anlage verursacht werden,
- betriebsbedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch den Betrieb der neuen Anlage verursacht werden.

### **4.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

Während der Bauphase sind über die Flächeninanspruchnahme für die BE-Flächen innerhalb des Planungsraumes folgende Wirkungen zu erwarten:

- Lärm- und Staubemissionen für die Dauer der Baumaßnahme
- Veränderungen der Standortfaktoren durch Bodenumlagerungen
- Abgrabungen, Auffüllungen sowie Verdichtungen
- Rückschnitte auf den Stock von Einzelbäumen und Gebüsch

### **4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Es entstehen keine anlagenbedingten Wirkungen. Die BE-Flächen werden vollständig zurückgebaut. Die Errichtung des Kabeltroges findet ausschließlich im Bereich des Schotterkörpers des bestehenden Bahndamms statt, sodass keine anlagenbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen entstehen.

### **4.3 Betriebsbedingte Projektwirkungen**

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die über das derzeitige Maß hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

## **5 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen**

### Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch auslaufendes Öl und Benzin ist darauf zu achten, dass nur sorgfältig gepflegte Maschinen nach dem aktuellen Stand der Technik eingesetzt werden.

Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser sind entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß der aktuellen Gesetzeslage (WHG, LWG) und dem Stand der Technik umzusetzen. Kraftstoffe, Hydraulik- und Mineralöle sind nur auf befestigten und gegenüber dem Untergrund abgedichteten Flächen in dafür zugelassenen Behältnissen zu lagern. Ölbindemittel sind auf der Baustelle in ausreichender Menge vorzuhalten. Betonfahrzeuge und -maschinen sind nur auf eigens für diesen Zweck eingerichteten Anlagen und Flächen, und nicht auf unbefestigten Flächen zu reinigen.

Betonreste und -abfälle dürfen nicht im Baufeld abgelagert oder zwischengelagert werden, sondern sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen.

Zur Minimierung der Beeinträchtigung des Schutzguts Boden ist zu beachten, dass im Rahmen der Bautätigkeit Oberboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt gelagert werden. Bzgl. Oberbodenarbeiten und Oberbodenmieten sind die DIN 18917 und 18915 zu beachten.

Überschüssiger Erdaushub, der nicht wieder zur Verfüllung von Baugruben verwendet werden kann, wird ordnungsgemäß abtransportiert und entsorgt. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien außerhalb des Baufelds wird der überschüssige Aushub nicht auf dem angrenzenden Bahnkörper verteilt.

Sollte bei den Bauarbeiten auf etwaige archäologische Funde gestoßen werden, so sind diese unverzüglich dem zuständigen Amt für Denkmalpflege zu melden.

### Maßnahme V1

Zeitliche Einschränkung für Rodungs- und Rückschnittarbeiten: Rodungsarbeiten für die Reduktion des Gehölz- und Gebüschbestandes innerhalb des Eingriffsbereichs sind außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Für den Zeitraum zwischen dem 01. März und 30. September sind keine Rodungen vorzunehmen. Eine Rodung innerhalb dieses Zeitraumes führt in jedem Fall zur Zerstörung von Nestern und damit zur Einschlägigkeit eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands.

### Maßnahme V2

Bauzeitenvorgabe Baubeginn: Um Schlingnattern nicht zu beeinträchtigen, sollten baubedingte Störungen während der Winterruhe vermieden werden. Aus diesem Grund sind die Bauarbeiten während der Aktivitätsphase der betroffenen Reptilienarten ab dem Frühjahr (Ende März/Anfang April) durchzuführen.

## 6 Planungsrelevante Arten

Der Planungsraum befindet sich im Messtischblatt 5805 „Mürlenbach“. Die vom Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz (ARTEFAKT, Stand 30.09.2010) zur Verfügung gestellten Daten für dieses Messtischblatt sind ebenfalls berücksichtigt.

Gemäß den Vorgaben des § 44 BNatSchG werden die „europäischen Vogelarten“ den streng geschützten Arten bezüglich der Verbotstatbestände (Störung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) gleichgesetzt. Aus diesem Grund müssen die europäischen Vogelarten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls Berücksichtigung finden. Grundlage für die Auswahl der europäischen Vogelarten ist deren Vorkommen innerhalb des Messtischblattes 5805, in dem das Planungsvorhaben realisiert werden soll. In diesem Messtischblatt 5805 wurden entsprechend dem Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz (ARTEFAKT, Zugriff 01.09.2016) folgende planungsrelevante Arten nachgewiesen (Tab. 6).

Aufgrund fehlender Nachweise von Quartieren von Fledermäusen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausgeschlossen werden.

Für die Amphibien gilt, dass sich innerhalb des Planungsraumes keine Reproduktionsgewässer befinden. Aus diesem Grund kommt es für diese Artengruppe nicht zu einem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand. Wanderungswege werden ebenfalls nicht abgeschnitten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können sich für die europäischen Vogelarten durch den Verlust von Fortpflanzungsstätten ergeben. Aufgrund der Mobilität dieser Artengruppe sind Tötungen oder Störungen für nicht gefährdete Arten auszuschließen. Mögliche Verbotstatbestände können sich somit ausschließlich auf die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten beziehen, wenn diese nicht alljährlich neu errichtet werden. Aufgrund der geringen Fläche, auf der Gehölze gerodet werden ist auszuschließen, dass der Verlust an Gehölzen sich auf die Population auswirken wird.

In der folgenden Tabelle sind die planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 5805 aufgelistet. Die aufgrund der Lebensraumstrukturen und den geplanten Eingriffen am wahrscheinlichsten tatsächlich vom Vorhaben betroffenen Arten sind farblich hinterlegt.

**Tabelle 6:** Artenliste der im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung zu berücksichtigenden Arten für das MTB 5805.

Die gelb unterlegten Arten sind aufgrund der Lebensraumstrukturen und den geplanten Eingriffen am wahrscheinlichsten vom Vorhaben betroffen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz	Vermeidungsmaßnahme
Ampfer-Grünwidderchen	<i>Adscita statices</i>	V	V		b	
Amsel	<i>Turdus merula</i>				b	V1
Arktische Smaragdlibelle	<i>Somatochlora arctica</i>	1	2		b	
Arnika, Berg-Wohlerleih	<i>Arnica montana</i>	3	3	V	b	

Äsche	<i>Thymallus thymallus</i>	1	2	V		
Ausdauerndes Silberblatt	<i>Lunaria rediviva</i>				b	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				b	V1
Barbe	<i>Barbus barbus</i>	2		V		
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>		3	sonst.Zugvogel	s	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V		b	
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	II, IV	s	
Bergmolch	<i>Triturus alpestris</i>				b	
Blauer Eisenhut	<i>Aconitum napellus</i>	3			b	
Blaufügel-Prachtlibelle	<i>Calopteryx virgo</i>	3	3		b	
Blaugrüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna cyanea</i>				b	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				b	V1
Bleiches (Weißes) Waldvöglein	<i>Cephalanthera damasonium</i>				b	
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>				b	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V/V w		b	
Brand-Knabenkraut	<i>Neotinea ustulata</i>	1	2		b	
Brauner Bär	<i>Arctia caja</i>		V		b	
Brauner Feuerfalter	<i>Lycaena tityrus</i>	V			b	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	V	IV	s	
Braunes Torfmoos	<i>Sphagnum fuscum</i>	[1]	2	V	b	
Braunfleckiger Perlmutterfalter	<i>Boloria selene</i>	3	V		b	
Braunfleckiger Perlmutterfalter	<i>Clossiana selene</i>	3	V		b	
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	3/V w	Art.4(2): Brut	b	
Breitblättrige Fingerwurz	<i>Dactylorhiza majalis s.str.</i>	3	3		b	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	1	G	IV	s	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				b	V1
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				b	
Derbes Torfmoos	<i>Sphagnum robustum</i>	[3]	V	V	b	
Deutscher Kranzenzian	<i>Gentianella germanica</i>	3	3		b	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				b	V1
Dorniger Schildfarn	<i>Polystichum lobatum</i>				b	
Dukaten-Feuerfalter	<i>Chrysophanus virgatareae</i>	2	V		b	
Dunkle Erdhummel	<i>Bombus terrestris</i>				b	
Echter Fransenenzian	<i>Gentiana ciliata</i>	3	3		b	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				b	
Einknollige Honigorchis, Einknolle	<i>Herminium monorchis</i>	2	2		b	

Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V		Anh.I: VSG	s	
Elster	<i>Pica pica</i>				b	
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>				b	
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>				b	
Europäische Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>				b	
Fadenmolch	<i>Triturus helveticus</i>	4			b	
Falkenlibelle, Gemeine Smaragdlibelle	<i>Cordulia aenea</i>	4	V		b	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		b	
Feld-Sandlaufkäfer	<i>Cicindela campestris</i>				b	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>		V		b	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	V		b	
Feuersalamander	<i>Salamandra salamandra</i>				b	
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>				b	
Fieberklee	<i>Menyanthes trifoliata</i>	3	3		b	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				b	V1
Fliegen-Ragwurz	<i>Ophrys insectifera</i>	3	3		b	
Flussaal	<i>Anguilla anguilla</i>	4	3		b	
Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	1	3	II, V	b	
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	0	2/V w	Art.4(2): Rast	s	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	1		IV	s	
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	1	3	II, IV	s	
Frühe Adonislibelle	<i>Pyrrhosoma nymphula</i>				b	
Fuchssche Fingerwurz	<i>Dactylorhiza fuchsii</i>	3	3		b	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				b	V1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				b	V1
Gebänderte Prachtlibelle	<i>Calopteryx splendens</i>	3	V		b	
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>				b	
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	4	3	IV	s	
Gefleckte Fingerwurz	<i>Dactylorhiza maculata s.str.</i>	3	3		b	
Gefranstes Torfmoos	<i>Sphagnum fimbriatum</i>	[V]		V	b	
Geißklee-Bläuling	<i>Lycaena aegon</i>	3			b	
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	3	2	II, IV	s	
Gelber Eisenhut	<i>Aconitum lycoctonum</i>				b	
Gemeine Becherjungfer	<i>Enallagma cyathigerum</i>				b	
Gestreifte Haarschnecke	<i>Trichia rufescens</i>		V			
Gestreifte Quelljungfer	<i>Cordulegaster bidentatus</i>	2	2		b	

Gewöhnliche Akelei	<i>Aquilegia vulgaris</i>		V		b	
Gewöhnliche Küchenschelle	<i>Pulsatilla vulgaris</i>	3	3		b	
Gewöhnlicher Seidelbast	<i>Daphne mezereum</i>				b	
Gewöhnliches Katzenpfötchen	<i>Antennaria dioica</i>	2	3		b	
Gewöhnliches Weißmoos	<i>Dicranum glaucum</i>		V	V	b	
Gezähneltes Torfmoos	<i>Sphagnum inundatum</i>	[V]	V	V	b	
Gimpel, Dompfaff	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>				b	
Girgensohnsches Torfmoos	<i>Sphagnum girgensohnii</i>	[3]	V	V	b	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>				b	V1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>				b	V1
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>			V	b	
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	IV	s	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>				b	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	V	2	Anh.I: VSG	s	
Groppe, Mühlkoppe	<i>Cottus gobio</i>	2		II		
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandti</i>	(neu)	V	IV	s	
Große Händelwurz	<i>Gymnadenia conopsea s.l.</i>		(RL)		b	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	IV	s	
Großer Blaupfeil	<i>Orthetrum cancellatum</i>				b	
Großer Eisvogel	<i>Limenitis populi</i>	1	2		b	
Großer Fuchs	<i>Nymphalis polychloros</i>	3	V		b	
Großer Laubholz-Zangenbock	<i>Rhagium sycophanta</i>		3		b	
Großer Pappelbock	<i>Anaerea carcharias</i>				b	
Großer Perlmutterfalter	<i>Mesoacidalia charlotta</i>	V	V		b	
Großer Schillerfalter	<i>Apatura iris</i>	3	V		b	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	II, IV	s	
Großes Zweiblatt	<i>Neottia ovata</i>				b	
Gründling	<i>Gobio gobio</i>	3				
Grünes Besenmoos	<i>Paraleucobryum viride</i>	[3]	3	II		
Grünfink, Grünling	<i>Carduelis chloris</i>				b	V1
Grünliche (Berg-) Waldhyazinthe	<i>Platanthera montana</i>	3	3		b	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				s	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>				s	
Haselmaus	<i>Muscardinus avelanarius</i>	3	G	IV	s	
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>				b	

Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>				b	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				b	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	3	V		b	
<b>Heckenbraunelle</b>	<i>Prunella modularis</i>				b	V1
Helm-Knabenkraut	<i>Orchis militaris</i>	3	3		b	
Himmelblauer Bläuling	<i>Polyommatus bellargus</i>	2	3		b	
Hirschzunge	<i>Asplenium scolopendrium</i>				b	
Hochmoor-Perlmutterfalter	<i>Boloria sifanica</i>	1	2		b	
Hohe Schlüsselblume	<i>Primula elatior</i>		V		b	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			sonst.Zugvogel	b	
Hufeisen-Azurjungfer	<i>Agrion puella</i>				b	
Hufeisenklee-Gelbling	<i>Colias australis</i>	3			b	
Kaisermantel	<i>Argynnis paphia</i>				b	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>				b	
Keulen-Bärlapp	<i>Lycopodium clavatum</i>		3	V	b	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1	2/V w	Art.4(2): Rast	s	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V			b	
<b>Kleiber</b>	<i>Sitta europaea</i>				b	V1
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	V	IV	s	
Kleine Moosjungfer	<i>Leucorrhinia dubia</i>	1	2		b	
Kleiner Blaupfeil	<i>Orthetrum coerulescens</i>	1	2		b	
Kleiner Feuerfalter	<i>Lycaena phlaeas</i>				b	
Kleiner Heldbock	<i>Cerambyx scopolii</i>		3		b	
Kleines Knabenkraut, Salep-Knabenkraut	<i>Anacamptis morio</i>	2	2		b	
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha centralis</i>				b	
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>		V		b	
<b>Kohlmeise</b>	<i>Parus major</i>				b	V1
Körnchen-/Knöllchen-Steinbrech	<i>Saxifraga granulata</i>		V		b	
Kranich	<i>Grus grus</i>			Anh.I: VSG	s	
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	4	V	IV	s	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V/3 w		b	
Lilagold-Feuerfalter	<i>Lycaena hippothoe</i>	2	3		b	
Listspinne, Gerandete Jagdspinne	<i>Dolomedes fimbriatus</i>		3		b	
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	2	II, IV	s	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>				b	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				s	

Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	V		b	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>				b	
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>			Anh.I: VSG	s	
Mittlerer Sonnentau	<i>Drosera intermedia</i>	2	3		b	
Mittleres Torfmoos	<i>Sphagnum magellanicum</i>	[3]	3	V	b	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				b	V1
Moorbärlapp	<i>Lycopodiella inundata</i>	2	3	V	b	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus mediterraneus</i>	(neu)	D	IV	s	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	(neu)	D	IV	s	
Nase	<i>Chondrostoma nasus</i>	2	V			
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V		Anh.I: VSG	b	
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssoni</i>	II	G	IV	s	
Pappel-Prachtkäfer	<i>Agrilus ater</i>	[E]	2		b	
Plattbauch	<i>Libellula depressa</i>				b	
Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	3	IV	s	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				b	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2/2 w	sonst.Zugvogel	s	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V		b	
Rheinischer Steinbrech	<i>Saxifraga sponhemica</i>	3	3		b	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				b	V1
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>				b	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				b	V1
Rotklee-Bläuling	<i>Cyaniris semiargus</i>	V			b	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	3 w	Anh.I: VSG	s	
Rundaugen-Mohrenfalter	<i>Erebia medusa</i>	3	V		b	
Rundblättriger Sonnentau	<i>Drosera rotundifolia</i>	3	3		b	
Saum-Segge	<i>Carex hostiana</i>	3	2			
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	V			s	
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	4	3	IV	s	V2
Schmalblättriges Torfmoos	<i>Sphagnum angustifolium</i>	[3]	V	V	b	
Schuppenfrüchtige Gelb-Segge	<i>Carex lepidocarpa</i>		3			
Schwalbenschwanz	<i>Papilio sphyrus</i>	V			b	
Schwanzmeise	<i>Aegithalus caudatus</i>				b	
Schwarze Heidelibelle	<i>Sympetrum scoticum</i>	4			b	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			Anh.I: VSG	s	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>			Anh.I: VSG	s	

Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>		V w	Anh.I: VSG	s	
Sechsfleck- Widderchen	<i>Zygaena filipendulae</i>				b	
Sechstropfiger Hals- bock	<i>Anoplodera sexgutta- ta</i>	S	3		b	
Silbergrüner Bläuling	<i>Lycaena coridon</i>	3			b	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				b	V1
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>				b	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>				s	
Sprossender Bärlapp	<i>Lycopodium annoti- num</i>	3	V	V	b	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V			b	
Stattliches Knaben- kraut	<i>Orchis mascula</i>	3			b	
Steinhummel	<i>Bombus lapidarius</i>				b	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	2		s	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1/V w	Art.4(2): Brut	b	
Stieglitz, Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>				b	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	3		Art.4(2): Rast	b	
Straußenfarn	<i>Matteuccia struthiop- teris</i>	3	3		b	
Sumpfhornklee- Widderchen	<i>Zygaena trifolii</i>	V	3		b	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>				b	V1
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palust- ris</i>				b	
Sumpf-Schwertlilie	<i>Iris pseudacorus</i>				b	
Sumpf-Ständelwurz	<i>Epipactis palustris</i>	2	3		b	
Sumpf-Torfmoos	<i>Sphagnum subbicolor</i>			V	b	
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatac- tes</i>	V			b	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>				b	
Tannen-Teufelsklaue, Tannenbärlapp	<i>Huperzia selago</i>	3		V	b	
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	II	D	II, IV	s	
Teichhuhn, Grünfüßi- ge Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	Art.4(2): Rast	s	
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>				b	
Torf-Mosaikjungfer	<i>Aeshna juncea</i>	2	3		b	
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>		V w		b	
Trügerisches Torf- moos	<i>Sphagnum isoviitae</i>			V	b	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>				s	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	3/V w		s	
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>			sonst.Zugv ogel	s	

Uhu	<i>Bubo bubo</i>			Anh.I: VSG	s	
Vierfleck	<i>Libellula quadrimaculata</i>	4			b	
Vogel-Nestwurz	<i>Neottia nidus-avis</i>				b	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>				b	V1
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V w	sonst.Zugvogel	b	
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>				b	
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>				b	
Waldgrille	<i>Nemobius sylvestris</i>					
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>				s	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3			b	
Wald-Läusekraut	<i>Pedicularis sylvatica</i>	3	3		b	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>				s	
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V/V w	Art.4(2): Rast	b	
Warziges Torfmoos	<i>Sphagnum papillosum</i>	[3]	3	V	b	
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>				b	
Wasserschnecke	<i>Myotis daubentonii</i>	3		IV	s	
Weiches Lungenkraut	<i>Pulmonaria mollis</i>	4			b	
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>				b	
Weiden-Prachtkäfer	<i>Anthaxia salicis</i>		3		b	
Weinbergschnecke	<i>Helix pomatia</i>			V	b	
Weißbindiges Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha arcania</i>				b	
Weißer Waldhyazinthe	<i>Platanthera bifolia</i>	3	3		b	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V/V w	Anh.I: VSG	s	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	V	Art.4(2): Brut	b	
Wiesen-Schlüsselblume	<i>Primula veris</i>		(RL)		b	
Wildkatze	<i>Felis sylvestris</i>	4	3	IV	s	
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	II, IV	s	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>				b	V1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				b	V1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				b	V1
Zweiggestreifte Quelljungfer	<i>Cordulegaster annulatus</i>	3	3		b	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3		IV	s	
-	<i>Acmaeops collaris</i>				b	
-	<i>Agapanthia villosa-viridescens</i>				b	
-	<i>Alosterna tabacicolor</i>				b	
-	<i>Clytus arietis</i>				b	
-	<i>Compsidia populnea</i>				b	

-	<i>Corymbia maculicornis</i>	S			b	
-	<i>Corymbia rubra</i>				b	
-	<i>Dinoptera collaris</i>				b	
-	<i>Judolia cerambyciformis</i>				b	
-	<i>Leptura livida</i>				b	
-	<i>Leptura maculata</i>				b	
-	<i>Leptura maculicornis</i>	S			b	
-	<i>Leptura rubra</i>				b	
-	<i>Molorchus minor</i>				b	
-	<i>Pachytodes cerambyciformis</i>				b	
-	<i>Pseudovadonia livida</i>				b	
-	<i>Rhagium bifasciatum</i>				b	
-	<i>Rhagium mordax</i>				b	
-	<i>Saperda populnea</i>				b	
-	<i>Stenurella melanura</i>				b	
-	<i>Stenurella nigra</i>				b	
-	<i>Strangalia melanura</i>				b	
-	<i>Strangalia nigra</i>				b	
-	<i>Trachys pumilus</i>				b	
-	<i>Trachys scrobiculata</i>				b	
-	<i>Trachys scrobiculatus</i>				b	
-	<i>Vadonia livida</i>				b	

## **7 Zusammenfassung**

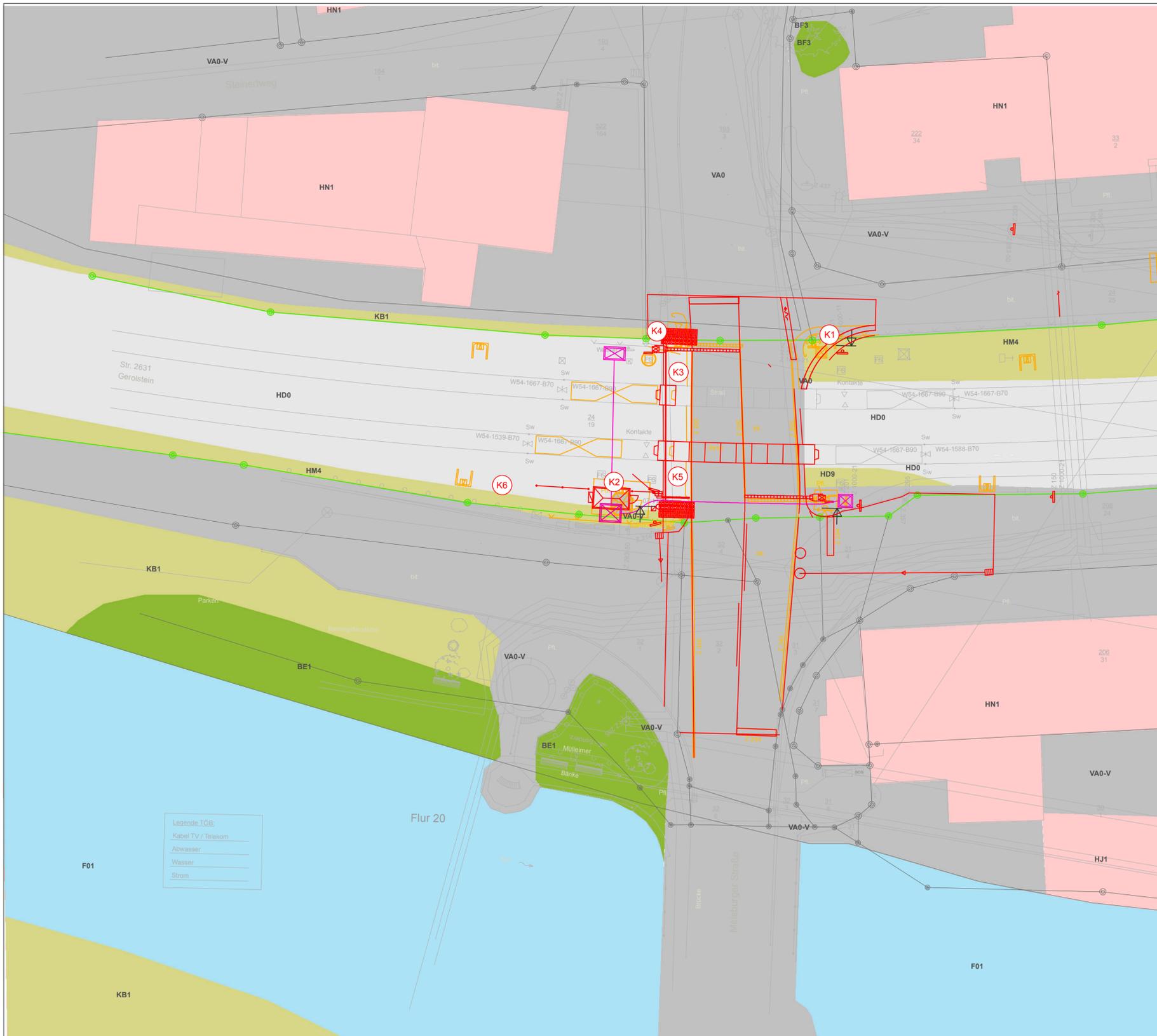
### **Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen geht die Wahrscheinlichkeit, dass im Bereich des Planungsraumes lebende, reproduzierende, jagende oder durchziehende Individuen planungsrelevanter Arten durch das Planungsvorhaben oder dessen Folgen getötet oder verletzt werden, nicht über das übliche Tötungsrisiko für diese Arten hinaus, so dass unterstellt werden kann, dass der Verbotstatbestand des § 44 der Tötung oder Verletzung nicht erfüllt ist.

Da keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten vom Planungsvorhaben betroffen sind, sind Verbotstatbestände des § 44 der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ebenfalls nicht einschlägig.

Erhebliche Störungen zur Wochenstuben- und Aufzuchtzeit, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes entsprechend § 44 BNatSchG bedingen könnte, sind nicht einschlägig.

Eine Ausnahmeregelung nach § 45 BNatSchG ist insofern für keine der planungsrelevanten Arten erforderlich.



**Legende**

**Biotoptypen**

- Wälder, Gehölze, Gebüsche
- BE1 Weiden-Ufergehölz
- BF3 Einzelbaum
- Gewässer
- F01 Mittelgebirgsfluss
- Kraut-, Stauden- u. Grasfluren
- HD9 Brachfläche der Bahngelände
- KB1 Ruderaler Saum bzw. in. Hochstaudenflur
- HM4 Trittrassen/Scherrasen
- Siedlungsfläche
- HN1 Gebäude jeder Art
- HJ1 Ziergarten/Hausgarten

- Verkehrsflächen, teilversiegelt
- HD0 Gleiskomplex
- Verkehrsflächen, vollversiegelt
- VA0 Verkehrsstraße
- VA0-V Sonstige versiegelte Fläche

**Allgemein**

- Bestand (einschl. DB-Kataster)
- Neubau/Änderung
- Rückbau
- äußere Grenze der vorhabensträger-eigenen Grundstücke

**Konflikte**

B= Biotope/Pflanzen (inkl. Habitatfunktion)  
 Bo=Boden

<b>K1</b>	Flächenversiegelung durch Kurvenausbau	<b>K4</b>	Flächenversiegelung durch den Ausbau des Bahnübergangs
Durch den Kurvenausbau kommt es zum dauerhaften Verlust von Biotopen und Bodenfunktionen durch Versiegelung		Durch den Ausbau des BÜ kommt es zum dauerhaften Verlust von Biotopen und Bodenfunktionen durch Versiegelung	
<b>K2</b>	Flächenversiegelung durch Errichtung eines Rechteck-Betonstallhauses	<b>K5</b>	Baubedingte Beeinträchtigung von Reptilien
Durch die Erneuerung des Stallhauses kommt es zum dauerhaften Verlust von Biotopen und Bodenfunktionen durch Versiegelung		Durch Bauarbeiten im Bereich des Schotterkörpers kann es zur temporären Beeinträchtigungen von Reptilien kommen	
<b>K3</b>	Flächenversiegelung durch Errichtung einer Bahnstranke	<b>K6</b>	Baubedingte Beeinträchtigung der Avifauna
Durch die Erneuerung der Bahnstranke kommt es zum dauerhaften Verlust von Biotopen und Bodenfunktionen durch Versiegelung		Durch Bauarbeiten am Kabeltrög, im Bereich von Gehölzen, kann es zur temporären Beeinträchtigungen von europäischen Vogelarten kommen	

Genehmigungsvermerk Eisenbahn-Bundesamt Unterlage 9.3

**Übersichtsskizze**

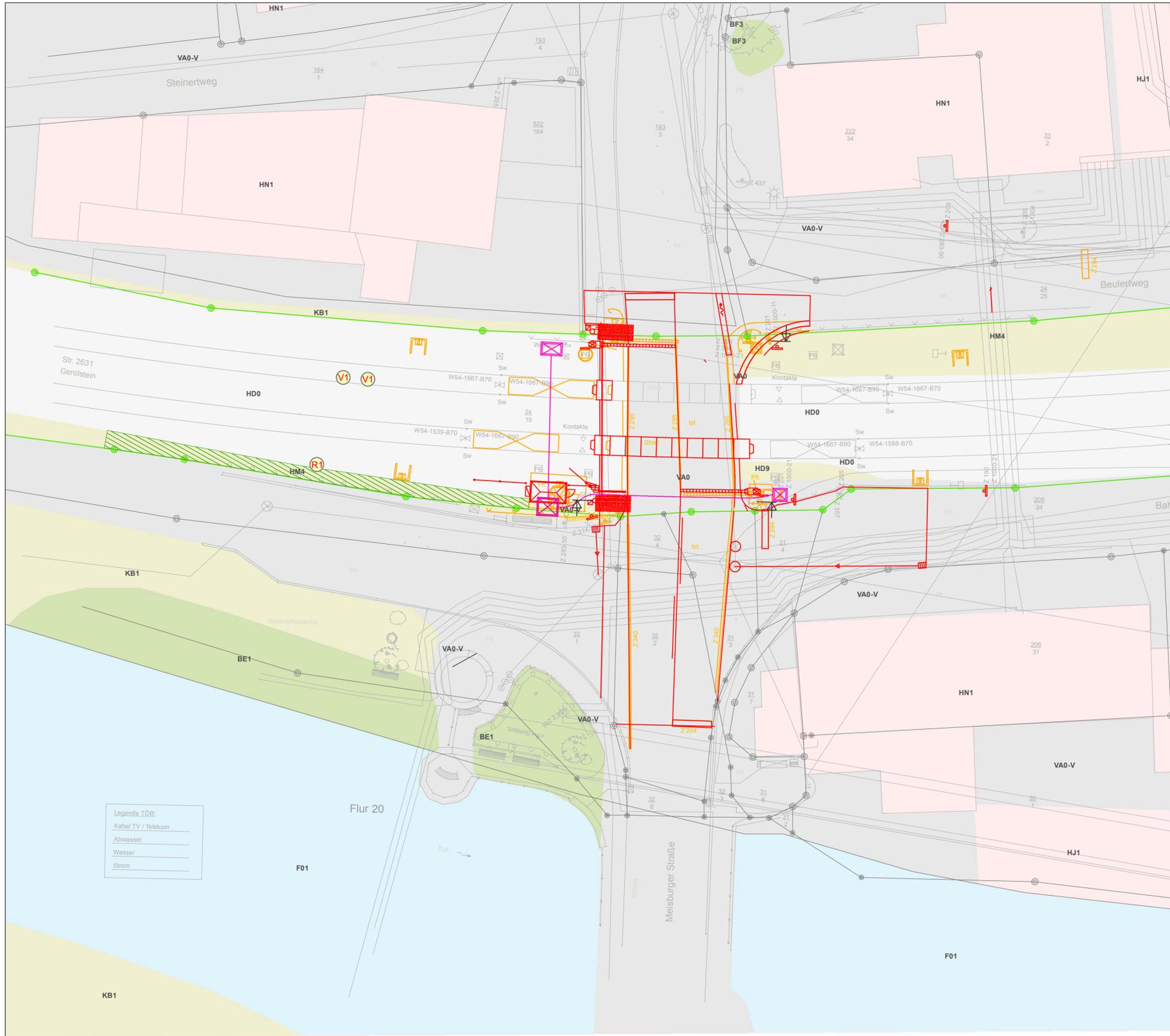
0	Ausgangsverfahren: Antragsfassung
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen

**Genehmigungsplanung: Unterlage für eine Entscheidung nach § 18 AEG**

Vorhabenträger DB Netz AG Regionalnetze Mitte Im Galluspark 23 60326 Frankfurt a. M.		Planzeichensystem: Projekt-Nr.: Datum Name gez. 25.10.2016 Wieske bearb. 25.10.2016 Wieske gepr. 25.10.2016 Wieske	
Vertreter des Vorhabenträgers: Ingenieurbüro Claus Ingenieurbüro für schienen- und straßengebundene Verkehrsprojekte		Planverfasser: Planungsbüro Dr. Huck General-Colin-Powell-Str. 4A D-63571 Gelnhausen	
Datum Unterschrift		Datum Unterschrift	
Höhensystem: Koordinatensystem: UTM		Ursprungsplan: Blattgröße: 420 x 875	
Datum Unterschrift		Datum Unterschrift	
Maßstab: 1 : 200			

**Vorhaben:**  
 BÜ "Meisburger Straße / L16" Gemeinde Mürtenbach km 112,380  
 Strecke: 2631 Gerolstein-Bitburg-Erdorf

**Planart:** Bestands- und Konfliktplan  
**Planinhalt:** Landschaftspflegerischer Begleitplan  
 Bahnübergang km 112,380



- Legende**
- Biotoptypen**  
 Wald, Gehölze, Gebüsche  
 BE1 Weiden-Ufergehölz  
 BF3 Einzelbaum  
 F01 Mittelgebirgsfluss  
 Kraut-, Stauden- u. Grasfluren  
 HD9 Brachfläche der Bahngelände  
 KB1 Ruderaler Saum bzw. lin. Hochstaudenflur  
 HM4 Trittrasen/Scherrasen  
 Siedlungsfläche  
 HN1 Gebäude jeder Art  
 HJ1 Ziergarten/Hausgarten
- Verkehrsflächen**  
 HD0 Gleiskomplex  
 VA0 Verkehrsstraße  
 VA0-V Sonstige versiegelte Fläche
- Allgemein**  
 Bestand (einschl. DB-Kataster)  
 Neubau/Änderung  
 Rückbau  
 äußere Grenze der vorhabenbringereigenen Grundstücke
- Vermeidungsmaßnahmen**  
 V1 Bauzeitenbeschränkung europäische Vogelarten (gesamter Eingriffsbereich des geplanten Kabeltrags)  
 V2 Bauzeitenvorgabe Reptilien (Schlingnatter) (gesamter Eingriffsbereich des BU)
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**  
 Entwicklung einer gleisbegleitenden Ruderalflur (R1)

Genehmigungsvermerk Eisenbahn-Bundesamt Unterlage 9.4

Übersichtsskizze

0	Ausgangsverfahren: Antragsfassung
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen

Genehmigungsplanung: Unterlage für eine Entscheidung nach § 18 AEG

Vorhabenträger DB Netz AG Regionalnetze Mitte Im Galluspark 23 60326 Frankfurt a. M.			Planzeichen Nr.:		
			Projekt-Nr.:		
			Datum	Name	
			gez. 25.10.2016	Wieske	
			bearb. 25.10.2016	Wieske	
Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift
Vertreter des Vorhabenträgers:		Planverfasser: Planungsbüro Dr. Huck General-Colin-Powell-Str. 4A D-63571 Gelnhausen		Höhensystem:	
				Koordinatensystem: UTM	
				Ursprungsplan:	
				Blattgröße: 420 x 875	
				Maßstab: 1 : 200	

Vorhaben:  
 BÜ "Meisburger Straße / L16" Gemeinde Mürlenbach km 112,380  
 Strecke: 2631 Gerolstein-Bitburg-Erdorf

Planart: **Maßnahmenplan**  
 Planinhalt: **Landschaftspflegerischer Begleitplan  
 Bahnübergang km 112,380**

Legende TOB:  
 Kabel TV / Telekom  
 Abwasser  
 Wasser  
 Strom